

verschieden, wobei besonders die Ergiebigkeit, die größere oder geringere Schwierigkeit des Betriebs, und ob es sich, wie bei Vipaska um uralte, längst bekannte oder erst um neu zu erschließende Vorkommen handelt. Der Okkupator der Tafeln von Vipaska entspricht dem Finder im Sinne der mittelalterlichen Bergordnungen und des heutigen Bergrechts. Das Bergrecht in den römischen Provinzen war phönizisch bzw. griechisch. Diese Rechtssysteme kannten, wie das Bergrecht in Cornwall, Devonshire, Derbyshire und in Laurion zeigt, das Erstfinderrecht genau so wie das Iglauer und Freiburger Bergrecht (s. auch w. u. §§ 18, 19). Deshalb möchte der nicht zu verschweigende Ausspruch Völkels l. c. S. 243, „die deutschen Bergordnungen haben mit der *lex metallis dicta* nicht mehr Ähnlichkeit als etwa der *Sachsenspiegel* mit den *Digesten*“, selbst wenn man von allen Übereinstimmungen im einzelnen, auf die Mispoulet hinweist, und von den im Prinzip identischen Gewerkschaftsrecht absieht, kaum Anerkennung finden.

Auch die Bergverfassungen, welche schon zur Römerzeit in den englischen Grafschaften Cornwall, Devonshire und Derbyshire aller Wahrscheinlichkeit nach gegolten haben, zeigen, daß sich auch in anderen Teilen der Römische Staat als Eigentümer der Bergwerksmineralien angesehen hat und daß diese weder herrenlos noch der Verfügung des Oberflächenbesitzers unterstellt waren¹. Eine überall gleichmäßige Bergwerksverfassung hat indeß im Römischen Reiche bis zur späteren Kaiserzeit schwerlich gegolten; vielmehr scheint man ursprünglich auf die natürlichen Verhältnisse und namentlich auch auf die Rechtszustände des unterworfenen Gebiets Rücksicht genommen zu haben. So hatte der Römische Staat einst einzelnen Provinzen das Recht des Bergbaubetriebes belassen, z. B. den Makedoniern, denen er nur die Gold- und Silbergruben untersagte².

Es lassen sich nun außer dem Vorangeführten noch zahlreiche Quellenverzeichnisse dahin beibringen, daß im Römischen Reiche wenigstens auf Provinzialboden nicht der Grundeigentümer, sondern der Staat über die Bergwerksmineralien, zu welchen im Römischen Reiche auch der Marmor gerechnet wurde, verfügen konnte und daß sich der Grundeigentümer den Bergbau anderer auch ohne seine Einwilligung unter seinem Grundstücke — und aus polizeilichen Gründen nur nicht unter seinen Gebäuden — gefallen lassen mußte.

¹ S. unten § 19.

² Livius lib. 45 cap. 18, 19, 29; Tacitus lib. V; Plinius XXXIII l. 10, 21; Biot l. c. p. 19 f.